

S a t z u n g

über die Benutzung des Parkhauses „Naabwiesen“
der Stadt Weiden i. d. OPf.
vom 29.07.1997

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Weiden i. d. OPf. folgende

S a t z u n g

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt und unterhält auf dem Grundstück Flst.Nr. 928 der Gemarkung Weiden i. d. OPf. ein Parkhaus in Form einer Tiefgarage, nachfolgend Parkhaus „Naabwiesen“ genannt, als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzung des Parkhauses „Naabwiesen“

- (1) Das Parkhaus „Naabwiesen“ dient
 - a) mit seinen Wechseleparkplätzen dem zeitlich beschränkten Parken,
 - b) mit seinen Dauerparkplätzen dem zeitlich beschränkten und unbeschränkten Parkenvon Kraftfahrzeugen bis 2,5 t tatsächliches Gesamtgewicht mit einer Höhe über alles bis 1,80 m.

Die Stadt bestimmt die Zahl und die Lage der Wechseleparkplätze und der Dauerparkplätze gemäß Buchstabe b); auf die Bestimmung oder die Änderung einer getroffenen Bestimmung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Benutzung der Wechseleparkplätze ist jedermann gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr gestattet.
- (3) Die Benutzung der Dauerparkplätze ist gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr gestattet und setzt eine gesonderte Erlaubnis der Stadt voraus. Die Erlaubnis kann unter Festsetzung von Auflagen ergehen.

Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, ohne daß es hierfür eines besonderen Grundes bedarf.

Die Erlaubnis erlischt, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung entfallen ist, d. h. bei Aufgabe der Wohnung bzw. der beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit im berechtigten Bereich, bei Erwerb eines eigenen Stellplatzes. Im Falle des Erlöschens der Erlaubnis wird die Parkberechtigung im Parkabfertigungssystem mit Ablauf des maßgeblichen Tages beendet. Gleiches gilt, wenn die Gebühren nicht rechtzeitig bezahlt werden (§ 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Parkhauses).

Die Erlaubnis erlischt ferner mit der jederzeit zulässigen Entwidmung des Dauerparkplatzes oder des Parkhauses „Naabwiesen“.
- (4) Von der Benutzung ausgeschlossen sind
 - a) Fahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
 - b) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind.
- (5) Das Parkhaus „Naabwiesen“ ist unbewacht.

§ 3**Verhalten bei der Benutzung**

- (1) Die Fahrzeuge sind innerhalb der markierten Stellflächen abzustellen. Wechsel- und Dauerparkplätze werden nicht gesondert gekennzeichnet.
- (2) Die im Parkhaus „Naabwiesen“ durch Verkehrszeichen angeordnete Verkehrsregelung ist verbindlich und einzuhalten.
- (3) Die Beaufsichtigung obliegt dem von der Stadt beauftragten Personal. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4**Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nur für Personen- und Sachschäden, die auf bauliche Mängel an der Parkhausanlage oder auf das schuldhafte Verhalten des im Parkhaus „Naabwiesen“ tätigen Personals der Stadt zurückzuführen sind. Der Benutzer, der einen Schadenersatzanspruch gegen die Stadt oder eine von ihr beauftragte Person geltend machen will, muß das Schadensereignis unverzüglich bei der Stadt schriftlich anzeigen.
- (2) Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die sie aus Anlass der Benutzung des Parkhauses „Naabwiesen“ der Stadt oder Dritten schuldhaft zufügen.

§ 5**Entfernen von Fahrzeugen, Hausverbot**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, im Parkhaus „Naabwiesen“ vorschriftswidrig oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters oder des Fahrers zu entfernen.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen eine der Vorschriften der §§ 2 und 3 kann die Stadt die weitere Benutzung des Parkhauses „Naabwiesen“ untersagen (Hausverbot).

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Parkhaus „Naabwiesen“ entgegen den Vorschriften des § 2 benutzt oder
2. Fahrzeuge ganz oder teilweise nicht innerhalb der markierten Stellflächen abstellt (§ 3 Abs. 1) oder
3. die im Parkhaus „Naabwiesen“ angeordnete Verkehrsregelung nicht einhält (§ 3 Abs. 2) oder
4. den Anordnungen des Aufsichtspersonals keine Folge leistet (§ 3 Abs. 3 Satz 2).

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.